

§ 2. Ueberhaupt haben die Geschirrführer und Reiter, sowie die Führer von Pferden allenthalben, vorzüglich aber an den Ecken und Kreuzungspunkten, sowie an besonders verkehrreichen oder gefährlichen Stellen der öffentlichen Straßen, Plätze, Wege und Brücken sich der äußersten Rücksichtnahme und Vorsicht gegen den übrigen Verkehr und insbesondere gegen die Fußgänger zu befleißigen.

Auf ihr Herannahen haben sie nicht durch Peitschenknallen, sondern durch lautes Anrufen aufmerksam zu machen.

§ 3. Die Geschirrführer müssen im Dienste stets nüchtern sein, dürfen auf ihren Geschirren weder schlafen, noch sonst Etwas thun, was ihnen die sichere Leitung ihres Gespannes erschweren oder vereiteln könnte.

Insbefondere ist ihnen auch das Sitzen auf der Deichsel oder auf einem an der Seite des Wagens angebrachten Sitzbrette verboten.

Die Führer von Pferden haben die letzteren stets am kurzen Zügel zu führen und dafür besorgt zu sein, daß dieselben Niemandem Schaden zufügen können.

§ 4. Es ist verboten:

- a) das Fahren mit Personen- oder Lastfuhrwerken, sowie das Reiten und das Führen von Pferden auf den lediglich für die Fußgänger bestimmten Wegen und Trottoirs;
- b) das aufsichtslose oder das gemeingefährliche Stehenlassen von bespannten, sowie das verkehrstörende Stehenlassen von bespannten oder nicht bespannten Fuhrwerken, ingleichen das aufsichtslose oder das gemeingefährliche oder das verkehrstörende Stehenlassen von Pferden;
- c) das ungehörliche und zwecklose Peitschenknallen, insbesondere das Peitschenknallen, durch welches das Scheuwerden anderer Zug- und Reitthiere veranlaßt werden kann;
- d) der Gebrauch von sogenannten Hock- oder Schlittenpeitschen;
- e) das Fortschaffen von zwei oder mehreren hinter einander oder neben einander gehängten Fuhrwerken irgend welcher Art durch nur eine Bespannung;
- f) bei Personen- und Lastgeschirren der Gebrauch der einfachen Fahrleine, anstatt der vorgeschriebenen Doppelzügel beim Einspanner und Kreuzzügel beim Zweigespann;
- g) das ungenügende Aufzäumen von Zug- und Reitpferden;
- h) das Fahren ohne lauttönende Schellen- oder Glockenbehänge bei gefallenem Schnee oder bei starkem Nebel;
- i) das Fahren ohne feste Deichsel;
- k) das Nebeneinanderspannen von mehr als zwei Pferden oder andern großen Zugthieren an ein Personen- oder Lastfuhrwerk, sowie das Gehenlassen von Pferden auf der sogenannten „Wildbahn“;
- l) das Schleppen von irgend welchen Gegenständen durch Pferde oder andere große Zugthiere;
- m) das Schleppen des Hemmschuh's oder das Aufhängen desselben an der Bauchseite des Wagens während der Fahrt;
- n) das mit gemeiner Gefahr verbundene Einfahren oder Zureiten, sowie Führen und insbesondere Vorführen von Pferden.

§ 5. Bei Transporten von Langhölzern mittels Wagens oder Schlittens ist außer dem Fuhrmann noch ein zweiter Mann (Sterzer) zu verwenden, welcher den hinteren Theil des Wagens oder Schlittens, beziehentlich die mittels einer Kette oder eines starken Tauens möglichst fest zusammenzubindenden Wipfelenden der Langhölzer zu leiten, auch während der Dunkelheit eine brennende Laterne zu führen hat.

Sind derartige Langhölzer auf Karren, die von Menschenhand geschoben werden, zu transportiren, so hat der, während der Dunkelheit ebenfalls mit einer brennenden Laterne zu versehende, Sterzer an der Spitze der vorschriftsmäßig zusammenzubindenden Hölzer zu gehen.

§ 6. Zu Transporten von Rotheis dürfen nur solche Fuhrwerke verwendet werden, welche genügend dicht verschlossen und mit Aufsatzbrettern über den Dammbrettern versehen sind, so daß das Herabfallen von Eisstücken unmöglich gemacht wird*.

* s. hierzu die spätere Bef. v. 5. Dec. 1874 unt. Nr. 30.

§ 7. Hinsichtlich der Beschaffenheit der zum Güterverkehr bestimmten sogenannten Kollwagen bewendet es auch für die Zukunft bei den nachstehenden Anordnungen:

- a) An dergleichen noch mit Lenkscheit construirten Wagen müssen die Vorderräder mindestens 71 Centimeter (1 Elle 6 Zoll), bei den mit Drehscheibe eingerichteten aber 64 Centimeter (1 Elle 3 Zoll) und die Hinterräder mindestens 78 Centimeter (1 Elle 9 Zoll) im Durchmesser halten, die sämtlichen Räder aber mindestens 10 Centim. (4 Zoll) breite Felgen haben.
- b) Die Spindel (Spille), an welcher die Schrotleiter befestigt ist, muß durch die zwei mittelsten oder alle vier Langbäume fest hindurchgeführt und an dem einen Ende mit einem eckigen Knopfe, an dem andern mit einem Schraubengange versehen sein, so daß die Spindel an dem Langbaum mittelst Schraubenschlüssels festgeschraubt wird. Um aber zu verhüten, daß die Mutterschraube durch den längeren Gebrauch des Kollwagens sich losdreht und dann nicht mehr fest am Langbaum anliegt, ist erforderlich, daß eine Schließe (Splint) angebracht wird, welche das Zurückweichen der Mutterschraube vom Langbaum verhindert.
- c) Die Schrotleiter muß fleißig auf die Spindel aufgepaßt sein, so daß sie sich eng um die Spindel dreht und kein Zwischenraum zwischen ihr und der Spindel stattfindet.
- d) Die Benutzung anderer, als der vorstehend unter a., b. und c. beschriebenen, insbesondere der hier üblichen niedrigen Kollwagen in hiesiger Stadt ist verboten.
- e) Jeder hier in Gebrauch kommende Kollwagen ist mit einem Polster in ausreichender Länge auf den Langbäumen unmittelbar hinter der Schrotleiter zu versehen, worauf Schrotleiter und Ketten, wenn der Wagen leer geht, ihren Platz zu finden haben.
- f) Neue Kollwagen sind nach der unter a., b., c. und e. gegebenen Beschreibung herzustellen.
- g) Die Kollwagen dürfen nicht über 2 Meter 26 Centimeter (4 Ellen) breit geladen werden.